

Gemeinde Ellerdorf: 6. Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Ellerdorf geschaffen werden. Die geplanten Standorte befinden sich außerhalb der im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Ellerdorf dargestellten Flächen für Windkraft. Es ist daher eine Anpassung des FNP erforderlich.

Gemäß § 6a (1) BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Umweltbelange

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren von Windkraftanlagen insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, das Landschaftsbild und den Denkmalschutz geprüft. Die erforderlichen Mindestabstände zu Wohnbebauungen/Siedlungsbereichen werden eingehalten. Die erforderliche Einhaltung von Immissionsschutzrichtwerten (bei Schall und Schattenwurf) ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu prüfen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Biotoptypen im Umfeld erfasst. Die erfassten gesetzl. geschützten Biotope wurden im FNP dargestellt.

Für die Bewertung des Bestandes und die Auswirkungsprognose für Brut-, Rast- und Zugvögel sowie für lokale und wandernde Fledermäuse wurden Potenzialanalysen auf Grundlage der vorgefundenen Habitatstrukturen und aktueller Literatur sowie auf Grundlage der Ergebnisse von vorliegenden Untersuchungen erstellt sowie beim LLUR und weiteren Stellen Daten abgefragt. Zudem wurde 2013 ein Großvogelmonitoring durchgeführt und dieses 2015 noch einmal - speziell auf Mahdereignisse bezogen - wiederholt.

Die Fläche hat für Rast- und Zugvögel eine max. mittlere Bedeutung, für Brutvögel auf der Planungsfläche eine zumeist mittlere, für Feldlerchen aufgrund einer rel. hohen Brutdichte eine hohe Bedeutung. Für planungsrelevante Brut-/Großvögel im Umfeld der Planung ergibt sich nach den durchgeführten Untersuchungen eine zumeist nur geringe bis mittlere Bedeutung, die für den Rotmilan insbesondere bei Mahdereignissen auf den Flächen jedoch erhöht ist.

Die Fledermäuse (lokal und migrierend) sollen im Rahmen eines nachgeschalteten Höhenmonitorings noch konkret zu untersucht werden. Daher ist eine Abschaltregelung in bestimmten Nächten mit potenziell hoher Fledermausaktivität vorzusehen, bis durch ein Gutachten die tatsächliche Bedeutung des Raums festgestellt wird.

Grundsätzlich werden aufgrund der strukturellen Ausstattung der Landschaft und der vorhandenen Vorbelastungen durch Freileitungen und weitere WEA im nahen Umfeld keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Vogelwelt und Fledermäuse erwartet. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Fledermausfauna sowie für den Rotmilan lassen sich durch wirtschaftlich vertretbare Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vermeiden, so dass der Errichtung von WEA keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Zudem erfolgt der Bau der Anlagen außerhalb der Vogelbrutzeit, andernfalls sind Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, um Verluste von Gelegen zu vermeiden.

Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft wurden anhand vorhandener Unterlagen bewertet. Es werden keine unvermeidbaren Konflikte erwartet.

Ebenso entstehen keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

Das Landschaftsbild ist entsprechend dem Landschaftsraum und der Nutzung typisch ausgeprägt und weist zumeist mittlere, teils hohe und mit den Wäldern teils sehr hohe Bedeutung auf. Es wird durch die Errichtung der WEA überprägt. Da im Umfeld bereits eine Vielzahl von WEA vorhanden ist und der

Raum durch 110kV-Freileitungen, die Landesstraße L 205 und die Bahntrasse Rendsburg-Neumünster vorbelastet ist, sind die Auswirkungen zu relativieren.

Die erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Diese sind im Rahmen des LBP zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu ermitteln.

Sollten von der Errichtung der WEA bzw. der Zuwegungen auf dem Weg zu den WEA-Standorten gesetzl. geschützte Biotope in Form von Knicks und/oder Kleingewässern betroffen sein, sind für deren Inanspruchnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde Ausnahmegenehmigungen zu beantragen. Sind von der Errichtung der Zuwegungen auf dem Weg zu den WEA-Standorten Gräben betroffen, muss für deren Inanspruchnahme eine Genehmigung für die Gewässerverrohrung von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde erteilt werden und sind ggf. die betroffenen Wasser- und Bodenverbände einzubeziehen.

Auswirkungen auf NATURA 2000 Schutzgebiete werden nicht befürchtet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden bei Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen nicht erfüllt.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden teilweise Hinweise gegeben und teilweise Bedenken vorgetragen. Folgende Hinweise aus der TöB-Beteiligung wurden im Rahmen der Planung / im Verfahren wie folgt berücksichtigt:

- Nach Hinweis der Landesplanung vom Dez. 2015 zu der in Aufstellung befindlichen Regionalplanung verbunden mit dem Hinweis, dass zu dem Zeitpunkt nicht abschließend geprüft werden könnte, ob die Planung den regionalplanerischen Zielen entsprechen könnte, wurde die Fortführung des Verfahrens bis zur Offenlegung des Regionalplanentwurfs im Dez. 2016 zurückgestellt.
- Die Planung wurde entspr. der Kriterien des Gesamtträumlichen Planungskonzepts zur Regionalplanung (Stand Dez. 2016) nochmals geprüft (Hinweis Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen des Kreises RD vom Juli 2015). In der Folge wurde die südwestliche Geltungsbereichsgrenze geringfügig um 10 m bis 25 m nach Osten verschoben um eine Überschneidung mit einer Fläche eines Schwerpunktbereichs des landesweiten Biotopverbundsystems zu vermeiden.
- Nach Hinweis der Landesplanung vom Aug. 2017 war eine abschließende Beschlussfassung des gesamten, vorliegenden FNP-Entwurfs zu dem Zeitpunkt nicht sinnvoll, da mit dem Regierungswechsel nach der Landtagswahl im Mai 2017 im Hinblick auf die Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Wind eine neue Sachlage eingetreten war. Das der Regionalplanung zu Grunde liegende Plankonzept soll insbesondere in Bezug auf Siedlungsabstände überprüft werden. In ihrer Stellungnahme vom Aug. 2017 hat die Landesplanung jedoch denjenigen Flächenanteil am Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt, für den sie derzeit eine Planaufstellung für sinnvoll erachtet. Dies sind Bereiche außerhalb des 500 m-Abstandes zu Wohnbebauungen am Bötzkamper Weg und bei Papenkamp sowie Bereiche außerhalb des 1.000 m-Abstandes zur Ortslage Bokel.

Die Gemeinde hat daraufhin die abschließende Beschlussfassung der FNP-Änderung zunächst auf die dargestellte Teilfläche begrenzt und wird im Übrigen den Fortgang der Regionalplanung abwarten.

- Der Hinweis des Fachdienstes Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen des Kreises RD vom Juli 2017, dass aus planungsrechtlicher Sicht eine Klarstellung der Darstellungen des derzeit wirksamen FNP notwendig sei, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die nordöstlich anschließenden Flächen der 4.Änd. des FNP der Gemeinde. Die Auseinandersetzung der Gemeinde mit diesen Flächen wie auch weiteren im Entwurf vorliegenden Windvorranggebietsflächen im Gemeindegebiet wird jedoch nicht zuletzt aufgrund der noch ausstehenden Überprüfung des Planungskonzepts (zum Regionalplan) durch die Landesplanung zunächst zurückgestellt.

- In der Planzeichnung wurden nachrichtl. die Verbandsgewässer mit den einzuhaltenden, satzungsgemäßen Abständen dargestellt (nach Hinweis Fachdienst Wasser, Bodenschutz und Abfall des Kreises RD vom Juli 2015)
- Der Hinweis, dass bei der konkreten Planung zur Verwendung des anfallenden Bodenmaterials die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen ist, wurde in die Begründung im Kap. „Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen“ aufgenommen (Hinweis Fachdienst Untere Naturschutzbehörde des Kreises RD vom Juli 2015).
- Die in der Stellungnahme vom Juli 2015 geäußerten Bedenken der UNB konnten durch Erläuterungen aus dem Weg geräumt werden. Dies wurde mit Schreiben der UNB vom November 2015 bestätigt.
- Die in der Stellungnahme vom Juli 2017 geäußerten Bedenken der UNB betrachtet die Gemeinde aufgrund der bereits erfolgten Abwägung der naturschutzfachlichen und der raumordnerischen Belange durch Landesplanung und Umweltministerium (MELUND) zum Windvorranggebietsentwurf als abgewogen. Auf Regionalplanebene überwiegen in der Abwägung der Belange die Belange der Windkraft.
- Der Hinweis des Archäologischen Landesamtes zum Umgang mit Hinweisen auf archäologische Kulturdenkmale während der Erdarbeiten wurde in die Begründung aufgenommen.
- Der Hinweis der Bundeswehr, dass sich die Planungsfläche im Erfassungsbereich der Verteidigungsanlage Brekendorf und im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Hohn befindet und dies ggf. zu Nutzungseinschränkungen führen könnte wurde in die Begründung und textl. auf die Planzeichnung aufgenommen.
- Nach Hinweis der Bundesnetzagentur und von E-Plus wurde eine Richtfunkstrecke nachrichtlich redaktionell in die Planzeichnung aufgenommen.

Weitere Hinweise sind für das vorliegende Verfahren nicht relevant oder wurden bereits in der Begründung berücksichtigt, bezogen sich auf die Vorentwürfe oder bezogen sich auf die Regionalplanung mit dem Stand 2012, die mit dem Urteil des OVG Schleswig 2015 für ungültig erklärt wurde. Hinweise, die keine Auswirkungen auf die Planungsinhalte haben, wurden vorsorglich in die Begründung aufgenommen.

- Einwendungen aus der Öffentlichkeit, die insbesondere auf die mit der Errichtung von WEA befürchteten Belastungen für Mensch und Tier, die Minderung der Lebensqualität und einen nicht unerheblichen Wertverlust der Immobilien zielten, wird nicht gefolgt. In der Abwägung konnten sich die vorgebrachten Belange nicht durchsetzen.
- Ein Hinweis aus der Öffentlichkeit auf eine vorliegende Überschneidung der Geltungsbereiche von 4. und 6 FNP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Da in beiden FNP-Änderungen die Flächen mit denselben Nutzungen dargestellt werden (Fläche für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung Windenergie) ergibt sich hier kein Widerspruch.

3. Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die beschlossene Planung befindet sich sowohl innerhalb eines für die Windkraft geeigneten Gebiets nach dem Regionalplan von 2012 (mittlerweile unwirksam) als auch innerhalb eines Windvorranggebiets entsprechend des Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalplans 2016. Nach der Stellungnahme der Landesplanung (vom Aug. 2017) steht die beschlossene Planung dem §18aLaPLaG nicht entgegen, so dass für die beschlossene Planungsfläche nicht zu befürchten ist, dass hierdurch die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten ergeben sich nicht und wurden nicht geprüft.